

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten (Baden)

für die Kostenerstattung

bei Überlandhilfe der Freiwilligen

Feuerwehr Weingarten (Baden)

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat
am 24.04.2006 mit Wirkung vom 01. Januar 2006
Veröffentlicht in TBR Nr. 17 vom 27.04.2006

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten (Baden)

für die Kostenerstattung bei

Überlandhilfe der Freiwilligen Feuerwehr

Weingarten (Baden)

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Kostenerstattung bei Überlandhilfe.
Die Richtlinie gilt nicht für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe, wenn vom Verursacher des Einsatzes Ersatz der Kosten erlangt werden kann. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Kostenerstattung entsprechend.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlage der Kostenerstattung bei Überlandhilfe sind die §§ 27 Abs. 3, 36, Abs. 4 FwG.

Die Überlandhilfe der Feuerwehr ist Amtshilfe im Sinne des Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 4 - 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.2 Der Umfang der Kostenerstattung bei Überlandhilfe beschränkt sich auf

- 10,00 €/Std. für Personalkosten,
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

3 Verzicht auf Kostenerstattung

Bei Alarmierung von Überlandhilfe durch die Feuerwehrleitstelle wird auf eine gegenseitige Kostenerstattung verzichtet, wenn die örtliche Zuständigkeit aufgrund des eingehenden Notrufes nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

4 Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in dieser Richtlinie geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

**5 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14.06.1995 außer Kraft.**

Weingarten (Baden), den 16.02.2006

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister